

# **SG\_PUBLIKATIONEN 20-7997 vom 11. Mai 2021**

SG Gerichte, 2021-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_20-7997](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_20-7997)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 20-7997 du 11 mai 2021

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 20-7997 del 11 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit des Baudepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

### **E. 1.2**

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP).

### **E. 1.3**

Der Rechtsvertreter der Rekurrenten hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 unter anderem auch für A.\_\_\_\_ Rekurs erhoben. Mit Rekursergänzung vom 25. November 2020 zog der Rechtsvertreter den Rekurs von A.\_\_\_\_ wieder zurück. Mithin ist der Rekurs in Bezug auf A.\_\_\_\_ zufolge Rückzugs abzuschreiben (Art. 57 Abs. 1 VRP). Auf den Rekurs von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ ist indessen einzutreten.

## **E. 2**

Die Rekurrenten bringen vor, dass die strittige Anlage bewilligt worden sei, obwohl die notwendige Vollzugshilfe nicht vorliege. Entgegen der Verordnungsbestimmung Anhang 1 Ziff. 63 NISV habe die Vorinstanz bzw. das AFU die adaptive Antennen in einem "worst-case"-Szenario behandelt und die Vorschriften über konventionelle Antennen auch auf Adaptive angewendet. Dieses Vorgehen sei unzulässig und stelle eine rechtlich nicht haltbare Übergangsregelung dar.

### **E. 2.1**

Die Rekursgegnerin 1 sowie das AFU halten den Einwänden zusammengefasst entgegen, dass mit der Anwendung des "worst- case"-Szenarios die tatsächliche Belastung bei den adaptiven Antennen überschätzt werde.

### **E. 2.2**

Die bisher in der Schweiz eingesetzten Mobilfunkantennen weisen eine Abstrahlcharakteristik auf, die räumlich konstant ist oder nur innerhalb begrenzter Bereiche manuell oder ferngesteuert bei Bedarf

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 40/2021), Seite 5/16

angepasst werden kann. Anfang 2019 hat der Bund zusätzliche Frequenzen in den Bändern bei 700 MHz, 1400 MHz und 3500 MHz bis 3800 MHz (= 3,5 Gigahertz [GHz] bis 3,8 GHz) für den Mobilfunk freigegeben. Insbesondere im Frequenzband von 3,5 GHz bis 3,8 GHz gelangen seit kurzem und in Zukunft adaptiv betriebene Antennen oder Antennensysteme zum Einsatz, die ihre Senderichtung und/oder ihr Antennendiagramm

automatisch in kurzen zeitlichen Abständen ohne Veränderung der Montagerichtung anpassen können (sog. beamforming). Dadurch soll die Strahlung bevorzugt in jene Richtungen übertragen werden, wo sie durch die Endgeräte angefordert wird. Richtungen, in denen keine Endgeräte Daten anfordern, werden tendenziell weniger bestrahlt. Bei der Beurteilung von Mobilfunksendeanlagen wurde bisher eine starre "worst case"-Betrachtung herangezogen, welche die spezifische Sendecharakteristik adaptiver Antennen nicht berücksichtigte. Am 17. April 2019 hat der Bundesrat deshalb eine Änderung der NISV verabschiedet, mit der die Beurteilung von adaptiven Antennen geregelt wird. Gemäss der revidierten Ziffer 63 von Anhang 1 NISV gilt auch bei adaptiven Antennen als massgebender Betriebszustand der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung. Zusätzlich ist aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme zu berücksichtigen (Bundesamt für Umwelt [BAFU], Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen [nachfolgend Vollzugshilfe adaptive Antennen], S. 5, abrufbar unter <[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)>, Rubriken "Themen", "Thema Elektromog und Licht", "Fachinformationen", "Massnahmen Elektromog", "Mobilfunk: Vollzugshilfen"). Somit ist neu dem Umstand Rechnung zu tragen, dass adaptive Antennen nicht gleichzeitig in alle Richtungen die maximal mögliche Sendeleistung abstrahlen können – was einem "worst case"-Szenario entsprechen würde. Mit dem bisher angewendeten "worst-case"-Szenario würden adaptive Antennen folglich strenger beurteilt als konventionelle Antennen (BAFU, Erläuterung vom 23. Februar 2021 zu adaptiven Antennen und deren Beurteilung gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [im Folgenden "Erläuterungen zur Vollzugshilfe"], S. 12, abrufbar unter <[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)>, Rubriken "Themen", "Thema Elektromog und Licht", "Fachinformationen", "Massnahmen Elektromog", "Mobilfunk: Vollzugshilfen").

### **E. 2.3**

Bis zur Publikation der soeben zitierten Vollzugshilfe adaptiver Antennen vom Februar 2021 und den dazugehörigen Erläuterungen wurden adaptive Antennen anhand des erwähnten "worst-case"-Szenario beurteilt. Die Baubewilligung für die vorliegend strittige Anlage wurde vor Publikation der Vollzugshilfe erteilt, weshalb damals eine "worst-case"-Beurteilung vorgenommen worden ist. Soweit die Rekurrenten vorbringen, dass die Anwendung des "worst-case"-Szenarios eine unzulässige Übergangsregelung darstelle, verkennen sie, dass das Vorliegen einer Vollzugshilfe nicht Bewilligungsvoraussetzung ist. Vollzugshilfen richten sich primär an Vollzugsbehörden und ihr Zweck

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 40/2021), Seite 6/16

liegt darin, unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen zu konkretisieren und eine einheitliche Vollzugspraxis zu ermöglichen. Die Rechtskonformität der Bewilligung kann aber auch anders gewährleistet werden. Entscheidend ist vielmehr, ob das Vorgehen, wonach auch adaptive Antennen nach dem sog. "worst-case"-Szenario behandelt werden, mit den Vorgaben der NISV zu vereinbaren ist (K.S. GERMANIER, 5G-Mobilfunkanlagen und das "Worst-Case"-Szenario, in PBG 2020/4, S. 35 mit weiteren Hinweisen; BRGE I Nr. 11/2020 vom 7. Februar 2020 Erw. 5.2).

### **E. 2.4**

Da der Datenverkehr nicht mehr wie bisher in die gesamte Funkzelle abgestrahlt, sondern tendenziell zum Nutzer hingelenkt wird, kann die über die Fläche und die Zeit gemittelte Exposition mit dem Einsatz von adaptiven Antennen reduziert werden. Dieser Effekt wird beim "worst-case"-Szenario gerade nicht berücksichtigt. Die Variabilität von adaptiven Antennen wird somit nicht zugunsten der Mobilfunkbetreiberinnen berücksichtigt. Vielmehr wird ihr mit der "Worst-Case"-Beurteilung gerade in der Weise Rechnung getragen, dass von den stärksten Strahlungsimmissionen auszugehen ist, die unter Anwendung des «Beamforming» mit der bewilligten äquivalenten Strahlungsleistung und Hauptsenderichtung möglich sind. Mit anderen Worten wird damit bei adaptiven Antennen der innerhalb der bewilligten Einstellungen aus Sicht des Immissionsschutzes ungünstigste Fall betrachtet. Damit ist ohne weiteres sichergestellt, dass nur Anlagen bewilligt werden, welche die geltenden Grenzwerte voraussichtlich einhalten. Diesem Vorgehen ist rechtlich nichts entgegenzuhalten (Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern 100.2020.27U vom 6. Januar 2021 Erw. 4.5; BDE Nr. 19/2021 vom 19. Februar 2021 Erw. 4; K.S. GERMANIER, a.a.O., S. 35 mit weiteren Hinweisen; BRGE I Nr. 11/2020 vom 7. Februar 2020 Erw. 5.2)

### **E. 2.5**

Somit steht fest, dass das vorliegend strittige Vorhaben auch ohne die zwischenzeitlich erschienene Vollzugshilfe beurteilt werden konnte. Durch die konservativere Beurteilung anhand des "worst-case"-Szenarios konnte auch die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden. Die Rüge der Rekurrenten erweist sich als unbegründet.

### **E. 3**

Die Rekurrenten rügen weiter, dass die Berechnungen der Rekursgegnerinnen nicht dem "worst-case" entsprechen würden. Sofern adaptive Antennen wie konventionelle behandelt werden sollten, so bedeute dies, dass die Strahlung wie bei herkömmlichen Antennen nach dem maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung und basierend auf Antennendiagrammen beurteilt werden müsste. Hierbei sei für jede Senderichtung der maximale Antennengewinn zu berücksichtigen. Die vorliegend strittigen Antennendiagramme würden dies nicht tun. Sie würden nicht den maximal möglichen Antennengewinn bei maximaler Sendeleistung und für jede Richtung darstellen. Adaptive Antennen hätten wie konventionelle Antennen räum-

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 40/2021), Seite 7/16

lich stabile Signalisierungskanäle, auf welche sich Abnahmemessungen stützen könnten. Dabei gestalte sich die Hochrechnung des Messergebnisses während des Betriebs auf den Beurteilungswert im massgebenden Betriebszustand jedoch komplexer, da die Verkehrskanäle eine andere räumliche Ausprägung hätten als die Signalisierungskanäle. Die Rekursgegnerinnen würden fälschlicherweise von einem festen Antennengewinn ausgehen, um die maximal bewilligte Sendeleistung zu berechnen. Dies entspreche nicht dem "worst-case". Richtigerweise müsste für jede Senderichtung der maximal mögliche Antennengewinn und die dabei besondere Abstrahlcharakteristik berücksichtigt werden.

### **E. 3.1**

Die Rekursgegnerin 1 verweist auf die Tatsache, dass das Standortdatenblatt sowie die darin enthaltenen Antennendiagramme durch das AFU geprüft und für korrekt befunden worden seien. In Bezug auf die "worst-case"-Berechnung erläutert das AFU, dass die fre-

quenzabhängige Sendesignalabschwächung mithilfe von Beamforming, d.h. der gezielten Ausrichtung der Sendeantenne auf einzelne Endgeräte, teilweise kompensiert werden könne. Dadurch könne bei gleicher Sendeleistung der Basisstation ein stärkeres Empfangssignal im Endgerät erzeugt und somit eine höhere Datenrate erreicht werden. Der maximal mögliche Antennengewinn entspreche der gezieltesten Ausrichtung auf einzelne Endgeräte. Erfolge der maximal mögliche Antennengewinn bei maximaler Sendeleistung, resultiere daraus der "worst case" mit der höchsten elektrischen Feldstärke, was dem maximalen Gesprächs- und Datenverkehr entspreche. Je nach Antennenkonfiguration sei eine unterschiedliche Anzahl von Beams möglich, die von einer Antenne respektive dem Radiomodul generiert werden könne. Werde im Standortdatenblatt eine maximale effektive Leistung von beispielsweise 100 Watt effektiver Strahlungsleistung (W ERP) angegeben, so sei das die maximal mögliche effektive Strahlungsleistung aus dem Produkt von Antennengewinn mal eingespeiste Leistung für einen Beam alleine. Seien mehrere Beams gleichzeitig aktiv, so werde die Leistung unter den Beams aufgeteilt. Die der Berechnung zugrundeliegenden Antennendiagramme würden diese Leistungsaufteilung unter den Beams jedoch nicht berücksichtigen, womit die Beurteilung für die betroffene Bevölkerung einer Mobilfunkanlage auf der sicheren Seite bleibe. Die Abweichung vom bisher geltenden massgebenden Betriebszustand zugunsten adaptiver Antennen (Anhang 1 Ziff. 63, zweiter Halbsatz NISV) wirke sich somit im zu beurteilenden Verfahren noch nicht aus.

### **E. 3.2**

Von Amtsberichten wird nur dann abgewichen, wenn dafür stichhaltige Gründe bestehen. Dies wäre etwa der Fall bei offensichtlichen Mängeln und Widersprüchen (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2010/III/4; BDE 60/2020 vom 10. Juli 2020 Erw. 8.6.1). Die Ausführungen der kantonalen Fachstelle zur vorliegenden Berechnung sowie die allgemeinen Erläuterungen der Bundesfachbehörde zum "worst case"-Szenario sind überzeugend. So ist auch in den neuen Erläuterungen des BAFU festgehalten, dass die maximale Sen-

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 40/2021), Seite 8/16

deleistung in einen Beam fokussiert wird, wenn nur ein Beam auf einmal ausgesendet wird. Werden dagegen gleichzeitig mehrere Beams abgestrahlt, dann wird die Sendeleistung, die der Basisstation zur Verfügung steht, auf die verschiedenen Beams aufgeteilt. Dies hätten unter anderem Messungen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) im Sommer 2020 aufgezeigt (Erläuterungen zur Vollzugshilfe, Ziff. 4.4). Es bestehen somit keine stichhaltigen Gründe, um von der Einschätzung der kantonalen Fachstelle abzuweichen. Die Rüge der Rekurrenten erweist sich als unbegründet.

### **E. 4**

Weiter rügen die Rekurrenten, dass mit der erteilten Baubewilligung Art. 12 Abs. 1 und 2 NISV verletzt werde. Mit dem bestehenden Qualitätssicherungssystem (QS-System) könnten adaptive Antennen gar nicht überprüft werden. In diesem Zusammenhang beantragen die Rekurrenten, dass die Rekursgegnerinnen zu verpflichten seien, das Audit und die Bewertungen der aktuellen ISO-Zertifizierung ihres QS-Systems einzureichen.

#### **E. 4.1**

Die Rekursgegnerin 1 hält dem entgegen, dass der im QS- System hinterlegte Antennengewinn dem maximal möglichen Antennengewinn entspreche, welcher durch das "beamforming"-Feature erreicht werden könne. Entsprechend müssten die Einstellungen (sog. Precodings), welche das beamforming steuern, im QS-System auch nicht weiter geprüft werden.

Das AFU verweist auf das Informationsschreiben des BAFU vom 31. Januar 2020. Würden adaptive Antennen gleichbehandelt wie konventionelle Antennen, könne ihr Betrieb in den bestehenden QS- Systemen der Mobilfunkbetreiber und der Datenbank des BAKOM korrekt dargestellt werden. Für den neuen, hier noch nicht zur Anwendung kommenden massgebenden Betriebszustand bei adaptiven Antennen, müssten die QS-Systeme und die BAKOM-Datenbank jedoch angepasst werden. Dies betreffe indessen das vorliegende Verfahren nicht.

#### **E. 4.2**

Art. 12 Abs. 1 NISV schreibt vor, dass die Behörden die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zu überwachen haben. Zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwerts hat die Behörde Messungen oder Berechnungen durchzuführen, lässt solche durchführen oder stützt sich auf die Ermittlungen Dritter. Das BAFU hat geeignete Mess- und Berechnungsmethoden zu empfehlen (Art. 12 Abs. 2 NISV). Die Verordnung schreibt jedoch nicht vor, auf welche Weise die Kontrolle zu erfolgen hat. Zur Gewährleistung der verlangten Kontrolle hat das BAFU am 16. Januar 2006 in einem Rundschreiben die Einrichtung eines QS-Systems auf den Steuerzentralen der Netzbetreiber empfohlen (BAFU, Rundschreiben vom 16. Januar 2006, abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch), Rubriken "Themen", "Thema, Elektromog und Licht", "Fachinformationen", "Massnahmen Elektromog, "Mobilfunk: Qualitätssicherung"). Das QS-System soll durch eine unabhängige Stelle periodisch überprüft und beglaubigt werden. Das BAFU

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 40/2021), Seite 9/16

führt in seinem Rundschreiben aus, gemäss Bundesgericht könne die Einhaltung der bewilligten ERP und der bewilligten Senderichtung entweder durch bauliche Begrenzungen oder durch eine verlässliche Kontrolle der NIS-relevanten Hardwarekomponenten und Einstellungen gewährleistet werden. Das BAFU empfiehlt, die zweite vom Bundesgericht genannte Option zu verfolgen und diese in Form eines QS-Systems der Netzbetreiber umzusetzen. Zu diesem Zweck soll jede Netzbetreiberin eine oder mehrere Datenbanken implementieren, in denen für jede Sendeanlage sämtliche Hardware-Komponenten und Geräteeinstellungen, welche die Sendeleistung und -richtung beeinflussen, erfasst und laufend aktualisiert werden. Das QS-System muss über eine automatisierte Überprüfungsroutine verfügen, die einmal je Arbeitstag die effektiv eingestellten Sendeleistungen und -richtungen sämtlicher Antennen des betreffenden Netzes mit den bewilligten Werten bzw. Winkelbereichen vergleicht. Festgestellte Überschreitungen eines bewilligten Werts müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden, falls dies durch Fernsteuerung möglich ist, andernfalls innerhalb einer Arbeitswoche. Stellt das QS-System solche Überschreitungen fest, wird automatisch ein Fehlerprotokoll erzeugt. Das QS-System muss von einer unabhängigen, externen Prüfstelle periodisch auditiert werden (Rundschreiben, Ziff. 3). Sollte eine Netzbetreiberin ihre Verpflichtung zum Aufbau eines QS-System nicht einhalten, würden künftig für die

NIS-Beurteilung die maximale installierte Sendeleistung und der maximal durch Fernsteuerung einstellbare Winkelbereich zugrunde gelegt werden (Rundschreiben, Ziff. 6).

#### **E. 4.3**

Das Bundesgericht hat das QS-System in verschiedenen Entscheiden als wirksames und ausreichendes Instrument zur Kontrolle der Emissionsbegrenzungen bezeichnet (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichtes 1C\_340/2013 vom 4. April 2014 Erw. 4 mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichtes 1C\_642/2013 vom

#### **E. 7**

Schliesslich rügen die Rekurrenten die raumplanungsrechtliche Teilverfügung des AREG. Gemäss Art. 24 Bst. b des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) dürfe eine standortgebundene Anlage nur bewilligt werden, wenn dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstünden. Dem strittigen Vorhaben würden jedoch gerade überwiegende öffentliche Interessen – nämlich der Schutz vor nicht-ionisierenden Strahlen – entgegenstehen. Dies habe das AREG in seiner Interessenabwägung nicht berücksichtigt.

In der raumplanungsrechtlichen Teilverfügung vom 1. Juli 2020 bejahte das AREG die Standortgebundenheit der strittigen Anlage. In der dazugehörigen Interessenabwägung hielt es fest, dass die Prüfungswerte gemäss NISV durchwegs eingehalten seien. Das beigezogene AFU habe die Werte im Standortdatenblatt überprüft und festgestellt, dass die Berechnungen korrekt seien und die Grenzwerte der NISV eingehalten seien. Das AREG hat damit das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz sehr wohl in seiner Interessenabwägung berücksichtigt. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einhaltung der Grenzwerte mittels Beurteilung nach dem "worst-case"-Szenario sichergestellt werden kann. Der Betrieb der adaptiven Antennen kann in den besten QS-Systemen der Mobilfunkbetreiber und der Datenbank des BAKOM korrekt dargestellt werden. Mit der frequenzselektiven Messmethode steht sodann ein von der Fachbehörde des Bundes empfohlenes Messverfahren zur Verfügung. Weil die in der NISV vorgeschriebenen Anlagegrenzwerte eingehalten sind, liegt auch keine Verletzung des Vorsorgeprinzips vor. Die Interessensabwägung des AREG ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Rekurs der Rekurrenten 2 und 3 erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen. Die eventuelle beantragte Sistierung ist – auch ungeachtet der Tatsache, dass die Vollzugshilfe zwischenzeitlich vorliegt – ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten unter solidarischer Haftung den Rekurrenten 2 und 3 zu überbinden.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 40/2021), Seite 15/16

#### **E. 9.2**

Der von der Interessensgemeinschaft H.\_\_\_\_ am 19. Oktober 2020 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

#### **E. 10**

Die Rekurrenten, die Vorinstanz und die Rekursgegnerin 1 stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

#### **E. 10.1**

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

#### **E. 10.2**

Die Rekursgegnerin 1 obsiegt mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75) ermessensweise auf Fr. 2'750.– festzulegen; sie ist unter solidarischer Haftung von den Rekurrenten 2 und 3 zu bezahlen.

#### **E. 10.3**

Da die Rekurrenten mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 10.4**

Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004, S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher abzuweisen.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 40/2021), Seite 16/16

Entscheid 1.

a) Der Rekurs von A.\_\_\_\_ wird zufolge Rückzugs von der Geschäftsliste des Baudepartementes abgeschrieben.

b) Der Rekurs von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

2.

a) B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ bezahlen unter solidarischer Haftung eine Entscheidegebühr von Fr. 3'000.–.

b) Der am 19. Oktober 2020 von Interessensgemeinschaft H.\_\_\_\_ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

a) Das Begehren der D.\_\_\_\_ AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ entschädigen die D.\_\_\_\_ AG ausseramtlich mit insgesamt Fr. 2'750.–.

b) Das Begehren von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

c) Das Begehren der Politischen Gemeinde Z.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.